

## Änderungen an Kraftfahrzeugen

Teil	Vorgang	Beispiel/nähere Beschreibung	BS		T	NA					hat zur Folge	Bemerkungen			
			UBS	WBS		A	B	L	G	P			S		
1.) Motor	1.1.) Austausch	a) Motor gleicher Type	x	x								E-1			
		b) Motor anderer Type	x			x			x				EG		
	1.2.) Ein-, Anbau oder Veränderung von Teilen	a) Umrüstung auf geregelten Katalysatorbetrieb		x									E	BMV 103.795/I-IV/6-86 und BMV 103.799/I-IV/6-86	
		b) Umrüstung auf unregelmäßigen Katalysatorbetrieb (wenn vorher kein Katalysator vorhanden)		x										* Zwingend wenn kein Nachweis vorliegt: -bei Flüssiggas § 7b KDV 1967 (ECE R67) od. ECE R115** -bei Erdgas § 7j KDV 1967 (ECE. R110) od. G95 bzw. ECE R115**; Wiegeschein; Betriebsbuch vorlegen **muss sich immer auf konkreten FzgTyp beziehen	
		c) Betrieb mit alternativen Kraftstoffen (zB Flüssig-/Erdgas)	x*	x	x*					x*			EG		
		d) zusätzlicher Nebenantrieb für Arbeitsgeräte Leistungsänderung ≤ 5% Leistungsänderung > 5%	x <sup>1)</sup> x <sup>1)</sup>	x								x			BMV 83.396/I-IV/6-1977 EG oder TS wird zurückgegeben
	e) mit Einfluß auf die Leistung	Leistungsmind. > 25%		x	x								E		
				x	x								EG	*) zB Bauartgeschwindigkeit (bei Fahrzeugen der Klasse L3 max. 50% sofern Genehmigung nicht entsprechende Leistungsvariante aufweist)	
		Leistungserhöhg. > 30%		x	x									EG	*) zB Bauartgeschwindigkeit
				x	x										
2.) Kraftstoffanlage	2.1.) Austausch	a) durch mindestens gleichwertige Teile (Kraftstofftank Stahl, Kraftstoffleitungen, Kraftstoffförderpumpe usw)	x <sup>1)</sup>											§ 8a KDV 1967	
		b) Kraftstofftank nicht aus Stahl	x	x									E	*) z.B. Verdunstungsemission, Festigkeit und Brandverhalten ( 70/221 Anh I, 74/151 Anh III und 97/24 Kap 6)	
	2.2.) Ein-, Anbau oder Veränderung von Teilen	a) zusätzlicher und/oder größerer Kraftstofftank oder Tank auf Anhänger	nicht aus Kunststoff	x	x								E	*) z.B. Verdunstungsemission	
			aus Kunststoff	x	x	x							E	*) z.B. Verdunstungsemission, Festigkeit und Brandverhalten	
		b) zusätzlicher Kraftstofffilter	nicht aus Kunststoff	x	x								E	*) z.B. Verdunstungsemission	
			zusätzliche Kraftstoffpumpe oder Dieselvorwärmgerät d) an der Gemischaufbereitungsanlage	x	x								E		
	e) Umrüstung auf Biokraftstoffe (zB.Rapsöl)											E*	* sofern Kraftstoffanlage geändert oder zusätzliche Anlage eingebaut wird ( entsprechend Pkte. a bis d) Kraftstoffart wird nicht eingetragen, Betankung nicht über Fabrgastraum		



Teil	Vorgang	Beispiel/nähere Beschreibung	BS		T	NA					hat zur Folge	Bemerkungen	
			UBS	WBS		A	B	L	G	P			S
6.) Kraftübertragung	6.1.) Austausch	a) von Teilen (zB Kupplung, Getriebe, Differential) gegen solche gleicher Type b) von Teilen gegen solche anderer Type	x						x			E-4	
	6.2.) Ein-, Anbau bzw. Veränderung von Teilen	a) welche die Übersetzungsverhältnisse vom Motor bis zu den Antriebsrädern (zB Getriebe, Triebachse) und/oder die Art der Kraftübertragung (zB Vierradantrieb statt Zweiradantrieb) verändern	x						x			E-4	
	7.1.) Austausch	a) von Aufbauteilen im Zuge der Wiederinstandsetzung b) Umbauten erheblicher Art, zB Anbau Aufsatztank, Ladekran, Transportgestelle	x						x	x*		E	siehe § 56 (1) KFG 1967 *) GA eines Ziviltechnikers oder gleichwertiger Prüfstelle; in bestimmten Fällen GA über Vorschriftsmäßigkeit
	7.2.) Ein-, Anbau zusätzlicher Teile	a) nachträglicher Anbau von Arbeitsgeräten (zB Seilwinde, Ladebordwand) an dafür geeigneten Fahrzeugen b) nachträglicher Anbau von z.B. fest am Fahrzeug verbleibenden Frontkonsolen oder Abstützungen, Frontzapfwellen, Frontkrafthebern oder ähnlichem (z.B. Ballastgewichtsträgern) c) z.B. Anbaugeräte, Frontladegabeln, Ballastgewichte, Schneepflug etc* d) Planenaufbauten (Spriegel, Plane, Aufsteckbordwand, Ladungsträgerboxen, Transportgestelle innerhalb der Ladefläche, Vorrichtungen zur Ladungssicherung) e) Frontschutzsysteme f) andere vermeidbaren vorstehende Teile (z.B. Kühlerfiguren)* g) Überrollkäfig/-bügel h) Anbauten erheblicher Art, zB große Ladekräne	x	x <sup>1)</sup>						x*		E	*) z.B. Anbringung der Hebezeuge entsprechend den Vorschriften des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (Abnahmeprüfung) Beachtung von § 4 (2) -vermeidbare Kanten Seilwinde bei M1 und N1 Fahrzeugen: Nachweis über Einhaltung der RL 2003/102 ( Abdeckung)
7.) Aufbau		nicht mit Fahrzeug mitgenehmigt		x*						x		E	*) vom Fahrzeug- od. Fronthydraulikerhersteller
		bereits mit Fahrzeug mitgenehmigt											*) sofern mit einfachem Bordwerkzeug demontierbar, ansonsten siehe 7.2.b.
													*) sofern nicht mit einfachem Bordwerkzeug demontierbar
													*) nur möglich, sofern Nachweis, dass §4 Abs. 2 KFG eingehalten wird und keine Verschlechterung im Sinn von § 33 Abs. 6 KFG durch deren Anbau. Bei Erfüllung der RiLi 2005/66: TG-Bogen samt Nachtrag ist mitzuführen-keine Eintragung erforderlich *) nur möglich, sofern Nachweis, dass §4 Abs. 2 KFG eingehalten wird und keine Verschlechterung im Sinn von § 33 Abs. 6 KFG durch deren Anbau Erläss 190.500/8-II/B/5/01 *) GA eines Ziviltechnikers oder gleichwertiger Prüfstelle
													*) GA eines Ziviltechnikers oder gleichwertiger Prüfstelle



Teil	Vorgang	Beispiel/nähere Beschreibung	BS		T	NA					hat zur Folge	Bemerkungen
			UBS	WBS		A	B	L	G	P		
9.) Lenkanlage	9.1.) Austausch	a) der(s) Lenkstange, Lenkrades andere Type, im GDk nicht eingetragen	x						x*		E	*) Lenkrad: bei größeren Abweichungen der Abmessungen vom Original: NA über Betriebsverhalten (zB 70/311/EWG). Sichtbarkeit zu vorgeschriebenen Anzeigen muss gegeben sein Lenkstange: ggf. Bauteilprüfung, Anbauprüfung und Prüfung d. Führerhaltens *) ECE-Regelung Nr. 114 GZ am Bauteil muss vorhanden sein nicht zulässig, ausgenommen bei bescheidmäßiger Vorschreibung
	9.2.) Anbau	Austauschlenkrad mit Airbag a) eines Lenkknaufs		x						x*		



Teil	Vorgang	Beispiel/nähere Beschreibung	BS		NA							hat zur Folge	Bemerkungen	
			UBS	WBS	T	A	B	L	G	P	S			
12.) Spiegel	12.1.) Austausch, Einbau, Anbau, Änderung	a) von Spiegeln durch solche gleicher oder mindestens gleichwertiger Type			x									
		b) zusätzliche Rückblickspiegel			x					x			E	
		c) Entfernen von genehmigten und wirksamen Spiegeln (z.B. Innenspiegel)												nicht zulässig ( § 4 KFG 1967); RL 2003/97/EG Anh. III
		d) Anbau Kamera-Monitorssysteme für indirekte Sicht			x									kein Ersatz für genehmigte Spiegelsysteme nur gem. 2003/97/EG genehmigte Monitorssysteme ( Gen-Zeichen "S" ) zulässig
13.) Heizung / Klimaanlage	13.1.) Austausch	a) der Heizung gegen eine solche gleicher Type b) der Heizung gegen eine solche anderer Type			x								E v)	
	13.2.) Einbau, Anbau	a) Einbau einer Zusatzheizung b) Einbau einer Klimaanlage	x <sup>1)</sup> x <sup>1)</sup> x <sup>1)</sup>	x <sup>1)</sup> x <sup>1)</sup> x <sup>1)</sup>										GZ.gem. RL 2001/56/EG muss am Bauteil vorhanden sein §17j KDV
14.) Anhängervorrichtung an	14.1.) Austausch, Einbau, Anbau	a) einer Anhängervorrichtung, wenn im GDk vorgesehen	x <sup>1)</sup>											Kontrollvorrichtung für Ausfall des Fahrtrichtungsanzeigers am Anhängers muss vorhanden sein §22a KDV 1967
		b) einer Anhängervorrichtung mit EU-Betriebslaubnis gem. 94/20/EWG	x <sup>1)</sup>	x <sup>1)</sup>						x** 1)				*) NA: über die Eignung für die gegenständliche Fahrzeugtype (94/20/EG Anhang IX)
		c) einer Anhängervorrichtung ohne EU-Betriebslaubnis gem. 94/20/EG	x							x**				***) Festigkeit, Abmessungen, Freiräume in Anlehnung an 94/20/EG
15.) Schutzvorrichtung an Zugmaschinen	15.1.) Austausch	a) gegen eine solche gleicher Type			x									Vorrichtung braucht Gen.Zeichen und muss für die Type des Fzges geeignet sein
		b) gegen eine solche anderer Type		x										E
		c) oder Anbau einer nicht typengenehmigten Schutzvorrichtung	x	x										E
		d) Entfernen der Schutzvorrichtung von genehmigten Fahrzeugen												E

Teil	Vorgang	Beispiel/nähere Beschreibung	BS		NA							hat zur Folge	Bemerkungen		
			UBS	WBS	T	A	B	L	G	P	S				
16.) Beleuchtung	16.1.) Austausch	a) von Beleuchtungseinrichtungen gegen mindestens gleichwertige b) gegen Scheinwerfer für Abblendlicht mit Gasentladungslampen bzw. HIR1- oder H9-Lampen		x	x									EU-Anbauvorschriften müssen eingehalten werden (ECE-Nr. 48 für M,N,O, ECE-Nr.:53 für L und 78/933/EWG für Iof) siehe Bemerkung zu 16.1.a. Zusätzlich:dynamische Leuchtweitenregulierung und Scheinwerferwaschanlage erforderlich. Vorschaltgerät braucht Gen. nach 95/54/EG (EMV) nicht zulässig	
	16.2.) Anbau	c) von Lichtquellen gegen solche anderer Kategorien a) zusätzliche Anbringung von z.B. Tagfahrleuchten, Nebelscheinwerfern, Nebelschlußleuchten etc.		x	x									siehe Bemerkung zu 16.1.a.	
	16.3.) Anbau von Teilen mit Auswirkung auf die licht-technische Funktion	b) Austausch von Beleuchtungseinrichtungen c) mit Änderungen am Fahrzeug d) Veränderung der Wirkung lichttechnischer Einrichtungen durch Schutzgitter, Abdeckungen und dgl.		x	x					x				siehe Bemerkung zu 16.1.a. ggf. Anbringung zusätzlicher Rückstrahler siehe Bemerkung zu 16.1.a. *) NA: Einhaltung der geforderten Mindest-/Höchstwerte für die Beleuchtungseinrichtung	
	16.4.) zusätzlich		a) Warmleuchte mit gelbrotem Licht b) Warmleuchte mit blauem, rotem oder grünem Licht c) rote fluoreszierende oder rückstrahlende Folien an Hinterseite oder Seitenwand des Fahrzeuges		x	x									§15a KDV : Verwendung nur gem. § 99 Abs. 6 KFG §15a KDV; Bewilligungspflicht nach §20 Abs. 5 KFG 1967 20 (8) KFG-Verwechslung mit Fahrzeugen des öffentl. Sicherheitsdienstes unzulässig
			d) Anbau von leuchtender, beleuchteter od. reflektierender Werbefläche e) Anbringen von Konturmarkierungen												nicht zulässig gem. §20 Abs.4 KFG 1967, ausgenommen Lkw oder Anhänger bei Einhaltung der Vorschriften der ECE-Nr. 104 GZ: nur für Lkw oder Anhänger gemäß ECE Regelung Nr. 104



Teil	Vorgang	Beispiel/nähere Beschreibung	BS		T	NA					hat zur Folge	Bemerkungen	
			UBS	WBS		A	B	L	G	P			S
21.) Sonstiges	21.1.) Einbau, Umbau, Austausch, Ausbau von	a) Horn (Hupe)			x						x*	*) ECE 28 Teil 2	
		b) Scheibenwaschanlage ohne Änderung des Sichtfeldes			x*								*) ECE 28 Teil 2 kein Folgetonhorn zulässig
		c) Scheibenwaschanlage mit Änderung des Sichtfeldes									x*		*) RL 78/318/EWG Bei Ausbau 2 Hauptaußenpiegel notwendig und zur Verwendung an den Scheinwerfern
		d) Heckscheibenwischer, -wascher											
		e) Scheinwerferwaschanlage				x							geeignet(vorgeschrieben bei Scheinwerfern mit Gasentladungslampen) ECE-Nr. 45
		f) Einbau von Pedalauflagen										x <sup>1)</sup> *	*) Prüfberichte über Freigängigkeit, Rutschsicherheit und Festigkeit ( ECE-Nr. 35)
22.) Ausgetauschter Fahrzeug	22.1.) Einbau, Anbau, Änderung	a) Teile und Vorrichtungen zur Kompensation der Körperbehinderung des Lenkers										* d.h. üblichen Bedienelemente bleiben unverändert	
		ohne erheblicher baulichen Veränderung am Fahrzeug*											
		mit erheblicher baulichen Veränderung am Fahrzeug									x	Abweichungen von der üblichen Bedienung des Fahrzeuges sind zu vermerken	

## *Erläuterungen zur Änderungsliste*

<b>Abkürzung:</b>	<b>bedeutet:</b>
<b>A</b>	Abgas
<b>ADE</b>	Allgemeiner Durchführungserlass
<b>B</b>	Bremse
<b>BMV</b>	Erlass des Bundesministerium f. öff. Wirtschaft u. Verkehr
	Erlass des Bundesministerium f. Wissenschaft, Verkehr und Kunst
	Erlass des Bundesministerium f. Wissenschaft u. Verkehr
	Erlass des Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
<b>BS</b>	Bestätigung(en)
<b>E</b>	Eintragung in den Typenschein oder Einzelgenehmigungsbescheid
<b>EG</b>	Einzelgenehmigung (d.h. es müssen die Bestimmungen erfüllt werden, welche zum Zeitpunkt der Genehmigung Gültigkeit haben)
<b>EGB</b>	Einzelgenehmigungsbescheid
<b>E-1</b>	falls vorgesehen: Eintragung der Motornummer in die ZS und den TS oder EGB
<b>E-2</b>	Eintragung wenn nicht Nachweis nach §22a (1) 2. m. KDV 1967 (der Nachweis ist im Fahrzeug mitzuführen)
<b>E-4</b>	Eintragung; wenn wesentliche technische Merkmale geändert werden: EG
<b>G</b>	Geräusch (Fahrt + Nahfeld)
<b>GDk</b>	Genehmigungsdokument
<b>GZ</b>	Genehmigungszeichen gem. EG-Recht bzw. ECE-Regelung od. nat. österr. TG od. gleichwertig
<b>KDV</b>	Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung
<b>KFG</b>	Kraftfahrzeuggesetz
<b>L</b>	Motorleistung
<b>NA</b>	Nachweis im Sinne der KDV, Anlagen 3e bis 3i
<b>P</b>	erforderliche zusätzliche Nachweise werden bei Prüfung festgelegt
<b>RL</b>	Richtlinie
<b>S</b>	Sonstige Nachweise
<b>T</b>	Teil (typen)genehmigt
<b>TBE</b>	Teilbetriebserlaubnis
<b>TGB</b>	Typengenehmigungsbescheid
<b>TS</b>	Typenschein
<b>UBS</b>	Freigabe des Fahrzeugherstellers bzw. seines Bevollmächtigten oder Ziviltechnikergutachten oder Gutachten anderer geeigneter neutraler Prüfstellen (Technischer Dienste)
<b>WBS</b>	Werkstattbestätigung einer Vertragswerkstätte oder gleichwertig
<b>ZS</b>	Zulassungsbescheinigung oder Eintragung in die Zulassungsbescheinigung
<b>1)</b>	Mitführen des Nachweises für Vorweisen auf Verlangen und für eventuelle Gewährleistungsansprüche wird empfohlen
<b>2)</b>	bei Zusatztanks auf LKW's Radlasten beachten
<b>3)</b>	Mindestbodenfreiheit > 110mm
<b>4)</b>	Umbau auf Starrrahmen ist unzulässig
<b>v)</b>	auf die Vorführung des Fahrzeuges kann verzichtet werden